

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die

**Satzung zur Organisation und Nutzung
des Getränketechnologischen Zentrums (GTZ)
der Hochschule Geisenheim**

hiermit bekannt gegeben.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 9 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) und der Grundordnung der Hochschule Geisenheim hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 16.07.2019 diese Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat auf der Basis des Senatsbeschlusses am 24.07.2019 den Erlass diese Satzung beschlossen.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Beschluss	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Satzung	Senat: 16.07.2019	Präsidium: 24.07.2019	05.08.2019

Inhalt

§ 1 - Rechtsstatus und Zuordnung	3
§ 2 - Aufgaben	3
§ 3 - Organe	3
§ 4 - Lenkungsausschuss	4
§ 5 - Betriebsleitung.....	5
§ 6 - Haupt- und Nebennutzer	6
§ 7 - Finanzmittel (Grundbudget) und Personal.....	7
§ 9 - Raumnutzung	8
§ 10 - Overhead-Pauschale bei Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten (Drittmittelprojekte mit Entgeltcharakter)	8
§ 11 - Inkrafttreten	8

§ 1 - Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Das Getränketechnologische Zentrum (GTZ) stellt eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HGU für Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung dar.
- (2) Das GTZ ist dem Präsidium zugeordnet. Dieses führt die Dienstaufsicht über das GTZ und stellt die Funktionalität der räumlichen und technischen Grundausstattung nach § 8 sicher.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Aufgabe des GTZ ist es, den lebensmittel- und getränketechnologisch sowie önologisch orientierten Instituten der Hochschule Geisenheim eine den Möglichkeiten entsprechende, bedarfsgerechte Infrastruktur für technische Apparate, Geräte, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Systeme zur Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe bereitzustellen, um die Erfüllung der Aufgaben der Institute im Rahmen der Forschung und Lehre der jeweiligen Institute zu ermöglichen.
- (2) Das GTZ dient insbesondere
 1. der Durchführung von Praktika, Seminaren und Projekten im Rahmen der entsprechenden Studiengänge der HGU
 2. der Anfertigung von Abschlussarbeiten in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HGU, Dissertationen und weiteren wissenschaftlichen Untersuchungen,
 3. der Bearbeitung von Drittmittelprojekten mit Zuwendungs- und Entgeltcharakter,
 4. der Ausbildung einschlägiger handwerklicher Berufe mit getränke- oder lebensmitteltechnologischer sowie önologischer Ausrichtung, insbesondere für die „Fachkraft für Fruchtsaft- und Getränketechnik“, „Weintechnologie/-technologin“ und Winzer/-in“.

§ 3 - Organe

Organe des GTZs sind

1. der Lenkungsausschuss sowie
2. die Betriebsleitung und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.

§ 4 - Lenkungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses bestehen aus Vertretern und Vertreterinnen der Hauptnutzer des GTZs nach § 6 und des Präsidiums. Hauptnutzer des GTZs sind das Institut für Getränkforschung, das Institut für Lebensmittelsicherheit und das Institut für Önologie.
- (2) Das Präsidium bestellt aus seinen Reihen ein beratendes Mitglied des Lenkungsausschusses.
- (3) Die Hauptnutzer des GTZs bestellen aus ihren Reihen je ein stimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses.
- (4) Der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin ist mit beratender Stimme Mitglied des Lenkungsausschusses.
- (5) Der Lenkungsausschuss bestimmt eine Ausschussvorsitzende bzw. einen Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Ausschussmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Versammlungen des Lenkungsausschusses werden mindestens einmal pro Semester von der bzw. dem Ausschussvorsitzenden einberufen.
- (7) Der Lenkungsausschuss trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Versammlung vertreten sind. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Ausschuss mit der einfachen Mehrheit seiner erreichbaren Mitglieder im Umlaufverfahren in Textform.
- (8) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben nach § 2.
 2. Die Bestellung bzw. Abbestellung eines Betriebsleiters bzw. einer Betriebsleiterin und dessen Stellvertreters bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hauptnutzer des GTZs.
 3. Die Überwachung der Geschäftsführung der Betriebsleitung, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der im Grundbudget nach § 5 Abs. 3 und § 7 zur Verfügung gestellten Mittel.
 4. Die Genehmigung von Ausgaben aus dem Grundbudget über nach § 5 Abs. 3.
 5. Die Festlegung von fest zugeordneten und flexibel nutzbaren Arbeitsbereichen nach § 9 unter besonderer Berücksichtigung des Bedarfs der jeweiligen Haupt- und Nebennutzer.
 6. Die übergeordnete Koordination, Vermittlung und Entscheidung über

Konfliktfälle zwischen den Haupt- und Nebennutzern obliegt dem vertretenden Mitglied aus dem Präsidium.

7. Der temporäre oder dauerhafte Entzug der Nutzungsberechtigung für einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Haupt- und Nebennutzer bei wiederholt fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verstößen gegen arbeits- und betriebssicherheitsrelevante Bestimmungen und Weisungen der Betriebsleitung.
8. Die Entscheidung über die Besetzung von Personalstellen nach § 7 Abs. 3 nach Bestimmung einer engeren Auswahl durch die Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 6.
9. Die Überprüfung der Zuordnung von Apparaten, Geräten, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Systemen zur Grundausstattung nach § 8. Neuordnungen bzw. Herausnahmen aus der Grundausstattung müssen den Anforderungen von § 8 Abs. 1 entsprechen.

§ 5 - Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter bzw. einer Betriebsleiterin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin.
- (2) Die Betriebsleitung übt im GTZ das Hausrecht aus.
- (3) Die Betriebsleitung verfügt über das Grundbudget nach § 7 Abs. 1. Ausgaben über 5.000 € müssen bei allen Mitgliedern des Lenkungsausschusses in Textform angezeigt werden, während Ausgaben über 10.000 € der Genehmigung durch den Lenkungsausschuss bedürfen. Diese Regelungen gelten unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Hochschule Geisenheim bzw. des Landes Hessen.
- (4) Der Präsident delegiert die Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz an die Vertreterinnen/Vertreter der Hauptnutzer und an die Betriebsleitung.
- (5) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Instandhaltung der Grundausstattung nach § 8.
 2. Die Überwachung und Sicherstellung der Arbeitssicherheit in allen Räumen und in dem Außenbereich des GTZs. Die Verantwortung der Betriebsleitung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Instandhaltung und den Betrieb der sich in den Haupt- bzw. Nebennutzern zugeordneten Bereichen befindlichen Apparate, Geräte, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Systeme, die durch die Haupt- und Nebennutzer eingebracht werden. Diese obliegt den jeweiligen Haupt- und Nebennutzern. Erlangt die Betriebsleitung jedoch Kenntnis von fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Arbeits- und Betriebssicherheit an den

eingebrachten Einheiten der Haupt- und Nebennutzer, ist sie zu deren unmittelbarer Stilllegung bis zur Behebung der entsprechenden Mängel befugt. Wiederholt fahrlässige sowie vorsätzliche Verstöße gegen die Arbeits- und Betriebssicherheit müssen dem bzw. der Vorsitzenden des Lenkungsausschusses unmittelbar gemeldet werden.

3. Die Überwachung der Einhaltung einer im Ermessen der Betriebsleitung liegenden, lebensmitteltechnologisch bzw. önologisch erforderlichen Grundhygiene. Bei Verstößen kann die Betriebsleitung eine mündliche oder schriftliche Verwarnung aussprechen und bei wiederholten Verstößen ein temporäres Hausverbot erteilen.
 4. Die bedarfsgerechte und den Möglichkeiten des GTZs angepasste Zuweisung der flexibel nutzbaren Arbeitsbereiche nach § 9.
 5. Die Koordination der technischen Einbindung der seitens der Haupt- und Nebennutzer einzubringenden Einheiten nach § 6 Abs. 4 und 5.
 6. Die im Rahmen von Stellenbesetzungen nach § 7 Abs. 3 durchzuführenden Aufgaben inklusive der Vorbereitung von Ausschreibungsunterlagen und Tätigkeitsbeschreibungen, der Durchführung von Bewerbungsgesprächen und der Erstellung eines Vorschlags von in der Regel mindestens zwei geeigneten Bewerbern oder Bewerberinnen pro zu besetzender Stelle für den Lenkungsausschuss.
 7. Die Aktualisierung und Pflege der HGU Inventarliste bzgl. der zum GTZ gehörenden Grundausstattung nach § 8.
 8. Die Koordination und Organisation der personellen und technischen Ressourcen des GTZs und ggf. die der Haupt- und Nebennutzer des GTZs.
 9. Die jährliche Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit als Betriebsleitung, insbesondere über die Verwendung des Grundbudgets nach § 7 Abs. 1 und 2 zur Vorlage beim Lenkungsausschuss.
- (6) Die Betriebsleitung ist dem Personal, welches dem GTZ organisatorisch direkt zugeordnet ist, disziplinarisch und fachlich vorgesetzt. Die Bestimmungen nach § 4 Abs. 8 bleiben davon unberührt.
- (7) Die Betriebsleitung wird durch die Teamassistenz des Instituts, dem der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin disziplinarisch in seiner Stammfunktion zugeordnet ist, unterstützt.

§ 6 - Haupt- und Nebennutzer

- (1) Hauptnutzer des GTZs sind die in § 4 Absatz 1 genannten Institute.
- (2) Nebennutzer des GTZs sind Einrichtungen, Mitglieder und Angehörige der

Hochschule Geisenheim, die einen begründeten, temporären Bedarf an der Nutzung des GTZs beim Lenkungsausschuss glaubhaft machen können.

- (3) Den Hauptnutzern werden feste und flexible Bereiche nach § 9 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 zugewiesen.
- (4) Hauptnutzer können nach eigenem Ermessen wissenschaftliche und technische Apparate, Geräte, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Systeme in Absprache mit der Betriebsleitung in die Ihnen zugewiesenen Bereiche einbringen, modifizieren und nutzen. Sie sind für die Instandhaltung ihrer eingebrachten Einheiten verantwortlich.
- (5) Nebennutzer können in Absprache mit der Betriebsleitung und den jeweiligen Instituten die Apparate, Geräte, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Systeme mitnutzen und/oder eigene Ausstattung in von der Betriebsleitung festzulegenden Bereichen einbringen. Eingebrachte Ausstattung kann von anderen Haupt- oder Nebennutzern in Absprache mit dem einbringenden Nutzer mitgenutzt werden.

§ 7 - Finanzmittel (Grundbudget) und Personal

- (1) Dem GTZ wird durch das Präsidium jährlich ein Grundbudget zum Betrieb sowie zur Instandhaltung nach § 8 zugewiesen. Mittel für weitere Investitionsmaßnahmen können über den Ausschuss für Forschung und Entwicklung beantragt werden.
- (2) Direkte Kosten für Forschung und Lehre (Sachmittel, Verbrauchsmaterial, etc.) können nicht durch das Grundbudget finanziert werden, sondern müssen durch die jeweiligen Haupt- und Nebennutzer getragen werden.
- (3) Das Präsidium kann dem GTZ Personalstellen zuordnen, für welche die Betriebsleitung nach § 5 Abs. 5 die disziplinarische und fachliche Verantwortung trägt.

§ 8 - Grundausrüstung

- (1) Zur Grundausrüstung des GTZs gehört die räumliche und technische Infrastruktur, die für den sicheren Betrieb von wissenschaftlichen und technischen Apparaten, Geräten, Maschinen, Anlagen, Einrichtungen und Systemen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 benötigt wird. Die zur Grundausrüstung gehörenden infrastrukturellen Einheiten werden ggf. in der Inventarliste der HGU dokumentiert.
- (2) Zur Grundausrüstung gehört ein Getränke- und Lebensmitteltechnologischer Untersuchungsraum mit besonderen Anforderungen.
- (3) Zur Grundausrüstung gehören weiterhin alle Betriebsmittel, die zum Betrieb der

Grundausrüstung nach Abs. 1 und 2 benötigt werden.

§ 9 - Raumnutzung

- (1) Die räumlichen Ressourcen werden nach § 4 Abs. 8 Nr. 5 in (i) den Hauptnutzern fest zugeordneten Arbeitsbereichen sowie (ii) in flexibel nutzbare Arbeitsbereiche unterteilt.
- (2) Über die Nutzung der flexibel nutzbaren Räume und Arbeitsbereiche entscheidet die Betriebsleitung unter Berücksichtigung des durch die Haupt- und Nebennutzer vorgebrachten, sachlich zu begründenden Bedarfs.
- (3) Über die Nutzung der fest zugeordneten Bereiche entscheiden die Hauptnutzer nach Maßgabe von § 2 und § 6 Abs. 4.
- (4) Zugewiesene Infrastruktur kann bei nicht satzungsgemäßer Nutzung entzogen werden. Diese Maßnahme kann bei Gefahr im Verzug unmittelbar auf Anweisung der Betriebsleitung oder im Regelfall durch den Lenkungsausschuss erfolgen.

§ 10 - Overhead-Pauschale bei Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten (Drittmittelprojekte mit Entgeltcharakter)

Bei der Durchführung von Drittmittelprojekten mit Entgeltcharakter unter Nutzung der Infrastruktur des GTZ sind die Haupt- und Nebennutzer des GTZs verpflichtet, eine Overhead-Pauschale in Höhe von 20% des Jahresumsatzes abzuführen. Die Hälfte dieser Overhead-Pauschale wird dem Grundbudget des GTZ nach § 7 zugerechnet, die andere Hälfte wird (wie bei wirtschaftlichen Projekten üblich) dem Strategiefond der Hochschule zugeführt.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 01.08.2019

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident der Hochschule Geisenheim